



# Faktenblatt

September 2021

## Versorgungsgebiete für Lokalradios und Regional-TV: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung

### Welches sind die wichtigsten Anpassungen nach Veranstalterkategorie?

#### Kommerzielle Lokalradios:

Die Versorgungsgebiete in Berg- und Randregionen bleiben im Grundsatz unverändert. In städtischen Agglomerationen, im Mittelland, der Zentral- und Ostschweiz werden neue Versorgungsgebiete mit je einer Konzession definiert. Kommerzielle Lokalradios sollen den regionalen Service public flächendeckend anbieten und dafür einen Anteil aus der Abgabe für Radio und Fernsehen erhalten.

#### Komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios:

Die neun bisherigen Versorgungsgebiete werden beibehalten. In Lugano wird ein neues Versorgungsgebiet geschaffen. Bisher war in der italienischsprachigen Schweiz kein solches vorgesehen.

#### Regionalfernsehen:

Die 13 bisher bestehenden Versorgungsgebiete werden beibehalten. Das bisherige Versorgungsgebiet Zürich-Nordostschweiz wird neu zum Versorgungsgebiet Zürich-Schaffhausen. Es umfasst diese beiden Kantone. Der Kanton Thurgau wird neu gänzlich Teil des Versorgungsgebiets Ostschweiz.

### Was ist ein Versorgungsgebiet?

Ein Versorgungsgebiet umschreibt das Gebiet, für welches ein konzessionierter Veranstalter einen programmlichen Leistungsauftrag zu erfüllen hat und in welchem er im Gegenzug einen Anspruch auf Verbreitung seines Programms erhält. Heute erhält der Veranstalter je nach Gebiet einen Anteil am Ertrag der Radio- und Fernsehgebühr. Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll jeder konzessionierte Veranstalter einen Abgabenanteil erhalten.

### Welche Kompetenz hat dabei der Bundesrat, welche das UVEK?

Die Bestimmung der Anzahl und der Ausdehnung der Versorgungsgebiete liegt in der Kompetenz des Bundesrats. Er legt die Vorgaben in der Radio- und Fernsehverordnung in den Anhängen 1 und 2 fest.

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist die Konzessionsbehörde des regionalen Service public. Das UVEK führt das Konzessionsverfahren durch, es legt auch die Anteile aus der Abgabe für Radio und Fernsehen für die einzelnen Versorgungsgebiete fest. Dem regionalen Service public kommen heute 81 Millionen Franken, d.h. 6% aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen zu.



## **Wann werden die neuen Konzessionen ausgeschrieben?**

Auf der Basis der vom Bundesrat angepassten Versorgungsgebiete – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung – wird das UVEK die Konzessionen Anfang 2023 öffentlich ausschreiben und voraussichtlich Ende 2023 im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilen. Die Konzessionen werden Anfang Januar 2025 in Kraft treten und zehn Jahre lang gelten.

Lokalradios und Regionalfernsehen, die sich nicht um eine Konzession bewerben oder dazumal keine erteilt erhalten, werden ihre Programme als meldepflichtige Veranstalter anbieten können. Diesfalls haben sie keinen Leistungsauftrag zu erbringen.

## Versorgungsgebiete für kommerzielle Lokalradios

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines kommerziellen lokalen Radioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil mit Verbreitung über DAB+ wird für die folgenden Versorgungsgebiete erteilt:

Region	Versorgungsgebiet
a. Arc Lémanique	Kanton Genf Kanton Waadt, ohne den Bezirk Aigle
b. Chablais	Kanton Wallis: Bezirke Monthey und Saint-Maurice Kanton Waadt: Bezirk Aigle
c. Unterwallis	Kanton Wallis: Bezirke Martinach, Entremont, Ering, Gundis, Sitten, Siders
d. Oberwallis	Kanton Wallis: Bezirke Leuk, Visp, Raron, Brig, Goms; Gemeinde Siders
e. Arc Jurassien	Kanton Neuenburg Kanton Jura Kanton Bern: Verwaltungsregion Berner Jura
f. Biel/Bienne	Kanton Bern: Verwaltungsregion Seeland
Auflage:	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.
g. Freiburg/Fribourg	Kanton Freiburg
Auflage:	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je ein deutsch- und ein französischsprachiges Programm zu verbreiten.
h. Bern	Kanton Bern: Verwaltungsregion Bern-Mittelland
i. Berner Oberland	Kanton Bern: Verwaltungsregion Oberland
j. Emmental-Oberaargau	Kanton Bern: Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau
k. Solothurn	Kanton Solothurn, ohne die Bezirke Dorneck und Thierstein
l. Aargau	Kanton Aargau
m. Basel	Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Land Kanton Solothurn: Bezirke Dorneck und Thierstein
n. Zentralschweiz	Kanton Luzern Kanton Nidwalden Kanton Obwalden Kanton Schwyz Kanton Uri Kanton Zug
o. Zürich	Kanton Zürich
p. Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Kanton Zürich: Bezirk Andelfingen und Bezirk Bülach nördlich des Rheins
q. Ostschweiz	Kanton Thurgau Kanton St. Gallen Kanton Appenzell I. Rh. Kanton Appenzell A. Rh.
r. Südostschweiz	Kanton Graubünden Kanton Glarus
Auflage:	Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.
s. Sopraceneri	Kanton Tessin: Bezirke Leventina, Blenio, Vallemaggia, Locarno, Riviera, Bellinzona
t. Sottoceneri	Kanton Tessin: Bezirke Lugano und Mendrisio

## Versorgungsgebiete komplementäre nicht gewinnorientierte Lokalradios

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ wird in den folgenden Versorgungsgebieten erteilt:

<b>Region</b>	<b>Versorgungsgebiet</b>
a. Genf	Agglomerationshauptkern Genf
b. Stadt Bern	Agglomerationshauptkern Bern
c. Aargau-Mitte	Agglomerationshauptkerne Olten-Zofingen, Aarau, Lenzburg, Baden-Brugg
d. Stadt Basel	Agglomerationshauptkern Basel
e. Luzern	Agglomerationshauptkern Luzern
f. Stadt Zürich	Agglomerationshauptkern Zürich
g. Winterthur	Agglomerationshauptkern Winterthur
h. Stadt Schaffhausen	Agglomerationshauptkern Schaffhausen
i. Stadt St. Gallen	Agglomerationshauptkern St. Gallen
j. Lugano	Agglomerationshauptkern Lugano

## Versorgungsgebiete Regionalfernsehen

Je eine Konzession für die Veranstaltung eines regionalen Fernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil wird für die folgenden Versorgungsgebiete erteilt:

Region	Versorgungsgebiet
a. Genf	Kanton Genf
b. Waadt-Freiburg	Kanton Waadt Kanton Freiburg, ohne die Bezirke Sense und See
c. Wallis Auflagen:	Kanton Wallis Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten. Die Programme sind im entsprechenden Teilgebiet zu produzieren.
d. Arc Jurassien	Kanton Neuenburg Kanton Jura
e. Bern	Kanton Bern, ohne die Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura Kanton Freiburg: Bezirke See und Sense
f. Biel/Bienne Auflage:	Kanton Bern: Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten.
g. Basel	Kanton Basel-Stadt Kanton Basel-Land Kanton Solothurn: Bezirke Thierstein und Dorneck
h. Aargau-Solothurn	Kanton Aargau Kanton Solothurn
i. Zentralschweiz	Kanton Luzern Kanton Zug Kanton Obwalden Kanton Nidwalden Kanton Uri Kanton Schwyz
j. Zürich-Schaffhausen	Kanton Zürich Kanton Schaffhausen
k. Ostschweiz	Kanton St. Gallen Kanton Appenzell I. Rh. Kanton Appenzell A. Rh. Kanton Thurgau
l. Südostschweiz Auflage:	Kanton Graubünden Kanton Glarus Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten.
m. Tessin	Kanton Tessin